

99102036011009, 99102036011009

Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/440905786/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036011009, 99102036011009
Leistungsbezeichnung I	Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen
Leistungsbezeichnung II	Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steuerklasse 2, Einkommensteuer, Alleinstehende Eltern, Elstam, Steuerklasse II, steuerpflichtiges Bruttogehalt, Allein mit Kind, Alleinerziehende, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.12.2021
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Steuern Niedersachsen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_38b.html
Teaser	Wenn Sie alleinstehend sind und zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das Ihnen der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld zusteht, können Sie die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende beantragen (= Steuerklasse II)
Volltext	<p>Sie können als Alleinerziehende die Steuerklasse II und damit die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende beantragen, wenn zu Ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, das bei Ihnen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist, und für das Ihnen der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld zusteht. Dies gilt für ein leibliches Kind, Adoptivkind, Pflegekind, Stiefkind oder Enkelkind.</p> <p>Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt für ein Kind EUR 4.008 (bis 2019: EUR 1.908) im Kalenderjahr. Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um EUR 240 je Kind und Jahr.</p> <p>In der Steuerklasse II wird der Entlastungsbetrag in Höhe von EUR 4.008 (bis 2019: EUR 1.908) nur für ein Kind berücksichtigt, auch wenn Sie mehrere berücksichtigungsfähige Kinder haben. Die Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags von EUR 240 für das zweite und jedes weitere Kind ist deshalb von Ihnen gesondert bei Ihrem Finanzamt (s. weiterführende Informationen) zu beantragen.</p> <p>Die Steuerklasse II wird mit Beginn des Monats</p>

Modul

Sachverhalt

berücksichtigt, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes wird die Steuerklasse II automatisiert beendet und im Folgemonat in die Steuerklasse I geändert.

Den Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende haben Sie Ihrem zuständigen Finanzamt (s. weiterführende Informationen) unverzüglich mitzuteilen, da Ihnen die Steuerklasse II nur für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen vorliegen, zusteht. Die Voraussetzung für die Berücksichtigung der Steuerklasse II entfällt zum Beispiel, wenn Sie eine eheähnliche Gemeinschaft begründen.

****Beachten Sie:****

Die erstmalige Beantragung der Steuerklasse II hat zwingend mittels „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ und der „Anlage Kinder“ zu erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

Ausgefüllter Antrag auf Lohnsteuerermäßigung mit Anlage Kinder.

Voraussetzungen

Sie sind alleinstehend und zu Ihrem Haushalt gehört mindestens ein Kind, für das Sie Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder das Kindergeld haben. Des Weiteren darf keine Haushaltsgemeinschaft und gemeinsame Wirtschaftsführung mit einer anderen volljährigen Person bestehen, für die Sie keinen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld haben.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Lohnsteuerabzugsverfahren ist es erforderlich, dass Sie einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen (s. weiterführende Informationen). Dies gilt auch, wenn mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes die Steuerklasse II

Modul

Sachverhalt

automatisiert beendet und im Folgemonat in die Steuerklasse I geändert worden ist, und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags weiterhin vorliegen. Ist eine Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht möglich bzw. von Ihnen nicht erwünscht, können Sie diesen auch im Rahmen einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Keine; der Wegfall der Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist dem zuständigen Finanzamt (s. weiterführende Informationen) unverzüglich anzuzeigen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Rechtsbehelfsmöglichkeiten im Stadium eines Antrages sind nicht gegeben. Im Falle einer Ablehnung der beantragten Steuerklasse oder eines Erhöhungsbetrages für weitere Kinder können Sie Einspruch einlegen.

Kurztext

- Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen
 - Personen mit Steuerklasse II steht ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu
 - Der Entlastungsbetrag in Höhe von EUR 4.008 (bis 2019: 1.908) wird zusätzlich zum Grundfreibetrag gewährt; Erhöhung um EUR 240,00 für jedes weitere Kind
 - Zuständig: Finanzamt

Ansprechpunkt

Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt.

Zuständige Stelle

Wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt.

Formulare

Formulare/Online-Dienste vorhanden: Ja

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Nein

Modul

Sachverhalt

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Die Vordrucke sind auf dem Formularcenter des Bundesfinanzministeriums [<https://www.formulare-bfinv.de/>](https://www.formulare-bfinv.de/) aufrufbar. Seit dem 1. Oktober 2021 kann ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung auch elektronisch auf Mein ELSTER unter: <https://www.elster.de/eportal/formulare-leistungen/alleformulare/elevermaessigung> gestellt werden. Voraussetzung ist ein ELSTER -Zertifikat.

Ursprungsportal

Tax class change Apply for single parents, Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen
